Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/12/1 5Ob46/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.1981

Norm

WEG 1975 §23 Abs1

Rechtssatz

Zur "schriftlichen Zusage" im Sinne des§ 23 Abs 1 WEG: Im Falle, daß der Vertrag zwischen Wohnungseigentumsorganisator und Wohnungseigentumsbewerber dadurch zustandekam, daß letzterer von einem ihm eingeräumten Vorkaufsrecht Gebrauch machte, genügt es, wenn folgende schriftliche Erklärungen vorliegen:

1.) Einräumung des Vorkaufsrechts durch den Wohnungseigentumsorganisator

2.) die den Vorkaufsfall darstellende Vereinbarung zwischen Wohnungseigentumsorganisator und dem Dritten über die Einräumung des Wohnungseigentumsrechts

3.) Einlösungserklärung des Verkaufsberechtigten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 46/81
  Entscheidungstext OGH 01.12.1981 5 Ob 46/81
  Veröff: SZ 54/180

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0083134

Dokumentnummer

JJR_19811201_OGH0002_0050OB00046_8100000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at